



Satzung der Stadt Isny im Allgäu über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Isny und den Ortschaften

Landkreis Ravensburg

vom 29. September 2025

Erlass	In Kraft getr.	öffentlich Bek.	Bestät. RAB
19.06.2017 Anlage Gebührenverzeichnis	01.09.2017	12.07.2017 19.07.2017	angez. 01.09.2017
Neufassung			
29.09.2025	01.01.2026	27.11.2025	angez. 12/2025
Änderungen geändert §§			
Rechtsgrundlagen			
§ 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)			
§§ 2, 13, 19 und 47 Kommunalabgabengesetz			



Satzung der Stadt Isny im Allgäu über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Isny und den Ortschaften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny am 29.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Entgeltordnung gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Isny und ist Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen mit Betreibern von Kinderbetreuungseinrichtungen in freier Trägerschaft.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die mit dem Kind in einem Haushalt zusammenlebenden Eltern beziehungsweise gesetzlichen Vertreter des Kindes. Wenn das Kind nachweislich nur bei einem Elternteil lebt, so tritt der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil an die Stelle „der Eltern“. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Beitragspflicht

In der Stadt Isny im Allgäu werden Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung betrieben. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung und ihrer Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Isny“ erhoben.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt zum 1. September und endet jeweils zum 31. August.
Das Schuljahr beginnt zum 1. August und endet zum 31. Juli.
- (2) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten über die Zentrale Voranmeldung der Stadt Isny.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten gegenüber dem Träger, oder durch schriftlichen Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger, jeweils unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.



- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind:
1. Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 2. Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung sowie in der Kindergartenordnung der jeweiligen Einrichtung aufgeführten Elternpflichten, trotz Elterngespräche und schriftlicher Mahnung.
 3. Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
 4. Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung, trotz eines von der Einrichtung/vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet. Eine vorzeitige Abmeldung von Schulkindern ist nicht möglich. Kinder, die in die Schule wechseln, können auf Antrag nach den Kindergartenferien bis zum tatsächlichen Schulbeginn angemeldet bleiben. Hierbei verlängert sich die Gebührenschuld bis 30.9.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kinderbetreuungseinrichtung. Sie wird monatlich, im Krippen- und Kindergartenbereich für 12 Monate erhoben und entsteht zu Beginn des Kalendermonats. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Für die Schulkindbetreuung wird die Gebühr für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (3) Bei unerwarteter zusammenhängender Schließung der Einrichtung bzw. nur Notbetreuungsangebot von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, kann bei nicht in Anspruch genommenen Betreuungstagen, rückwirkend anteilmäßig die Monatsgebühr erstattet werden. Hierbei wird eine Verrechnung von 4,5% pro Tag des individuellen Monatsbeitrags berücksichtigt.
- (4) Ergeben sich gebührenrelevante Änderungen (z.B. Änderung des Betreuungsangebotes) wird die Gebühr ab dem folgenden Monat neu festgesetzt. Ein Wechsel des Betreuungsverhältnisses innerhalb einer Einrichtung ist nach Absprache mit der Leitung zum 01.09. oder 01.03. möglich und ist mindestens sechs Wochen vorher anzumelden. Begründete Einzelfallentscheidungen sind hiervon ausgenommen. Bei einem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten sind die Kindergartengebühren für den Monat, in dem der Wechsel stattfindet, bereits zu erheben.



- (5) Bei Neuaufnahme nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Monatsbetrag für den Aufnahme-monat berechnet.
- (6) Essensgebühren werden separat durch die jeweilige Einrichtung ausgewiesen und abgerechnet. Die Höhe ist abhängig von der Einrichtung und der Angebotsform.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Berechnung des individuellen Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem Betreuungsalter des Kindes, dem Betreuungsumfang und der Anzahl der im gleichen Haushalt gemeldeten Kinder unter 18 Jahren. Im Schulkindbereich richtet sich die Berechnung des individuellen Betreuungsentgeltes nach dem gebuchten Betreuungsumfang.
Die Höhe der monatlichen Gebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungs-einrichtungen in der Stadt Isny“ zu dieser Satzung ersichtlich. Diese Anlage wird in regelmäßigen Abständen (in der Regel jährlich) aktualisiert.
- (2) Sofern von den Eltern ein gültiger Sozialpass Isny oder eine gültige FF-Karte vorgelegt wird, erfolgt die entsprechende Vergünstigung. Diese ist ebenfalls in der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Isny“ ersichtlich, und wird bei der Berechnung des Monatsbeitrags berücksichtigt. Für die Schulkindbetreuung gilt eine Geschwisterermäßigung, wenn mindestens ein Geschwisterkind in der gleichen Angebotsform betreut wird.
- (3) Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen zahlen den doppelten Ü3-Betrag. In dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, wird der entsprechende Ü3-Betrag berechnet.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld zum 15. eines Monats, wenn die Aufnahme des Kindes in der zweiten Monatshälfte (§ 4 Abs. 4) erfolgt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid durch den Träger festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den 29.09.2025

Rainer Magenreuter
Bürgermeister